

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Gegen Zustellungsurkunde

ThyssenKrupp Rasselstein GmbH  
-vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Dr. U. Roeske-  
Koblenzer Straße 141

56626 Andernach

**REGIONALSTELLE  
WASSERWIRTSCHAFT,  
ABFALLWIRTSCHAFT,  
BODENSCHUTZ**

Stresemannstraße 3-5  
56068 Koblenz  
Dienstgebäude  
Kurfürstenstraße 12-14  
Telefon 0261 120-0  
Telefax 0261 120-2955  
Poststelle@sgdnord.rlp.de  
www.sgd nord.rlp.de

18.12.2013

**Mein Aktenzeichen**  
313-51-137-12/2013 PG  
Bitte immer angeben!

**Ihr Schreiben vom**  
01.10.2013  
Kinner/ck

**Ansprechpartner(in)/ E-Mail**  
Markus Plarr  
Markus.Plarr@sgdnord.rlp.de

**Telefon/Fax**  
0261 120-2972  
0261 120-882972

**Vollzug der Wasser- und Abwasserabgabengesetze;  
Antrag der Firma ThyssenKrupp Rasselstein GmbH, Andernach vom 01.10.2013  
auf Reduzierung der Jahresschmutzwassermenge (JSM) von 6.500.000 m<sup>3</sup>/a auf  
5.900.000 m<sup>3</sup>/a**

## **B e s c h e i d**

Aufgrund der §§ 8, 9, 10, und 57 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. dem § 26 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) sowie aufgrund des § 4 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) i. V. m. den Bestimmungen des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwAG) ergeht folgende Entscheidung:

## **E r l a u b n i s ä n d e r u n g**

Die mit Bescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 06.12.2011, Az. 313-51-137-27/2010 PG erteilte Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser in Gewässer wird geändert (Änderungen/Ergänzungen gegenüber der ursprünglichen Erlaubnis sind ***kursiv fett*** gedruckt):

1/8

**Kernarbeitszeiten**  
09.00-12.00 Uhr  
14.00-15.30 Uhr  
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

**Verkehrsanbindung**  
Bus ab Hauptbahnhof  
Linien 10, 318, 350, 353 bis Haltestelle  
Rhein-Mosel-Halle (blaue Überdachung)

**Parkmöglichkeiten**  
Kurfürstenstraße, Südallee  
Behindertenparkplatz:  
Ecke Südallee / Rizzastraße

## 1. Zweck, Art und Maß der Benutzung

1.2 Folgende Einleitungsmengen dürfen nicht überschritten werden:

lfd. Nr.	Abflussart	l/s	m <sup>3</sup> /2h	m <sup>3</sup> /d	JSM in m <sup>3</sup> /a
1, 2	Q <sub>i</sub>	--	4.000	48.000	<b>5.900.000</b>
3	Q <sub>tk</sub>	--	1.800	21.000	
4	Q <sub>r</sub>	1.500	--	--	

### Erläuterungen:

Industrieller Abwasserabfluss = Q<sub>i</sub>;

Niederschlagswasserabfluss = Q<sub>r</sub>;

Trockenwetterabfluss Kühlwasser = Q<sub>tk</sub>

Jahresschmutzwassermenge = JSM

Die Jahresschmutzwassermenge ist im Rahmen der Eigenüberwachung jährlich bis spätestens zum 10.03. des dem Veranlagungsjahr folgenden Kalenderjahres nachzuweisen.

Bei Überschreitung des Schwellenwertes für Chrom nach AbwAG im Teilstrom Kühlwasser ist die JSM über die tatsächlich über Messstelle III abgeleitete Abwassermenge zu ermitteln.

Sofern die festgelegte Jahresschmutzwassermenge überschritten wird, bleibt vorbehalten, die Abwasserabgabe nach der vorgelegten Auswertung zu erheben.

1.2.1 Die Temperatur des eingeleiteten Gesamtabwassers, bestehend aus dem gereinigten Abwasser aus der Werkskläranlage und dem Kühlwasser, darf an der Grenze der Mischungszone im Rhein  $T_{\max} = 28 \text{ °C}$  nicht überschreiten.

### 1.3 Folgende Messstellen werden festgelegt:

Tabelle 1: Mess- und Beobachtungsstellen

Mess. Nr.	Bezeichnung	Lage der Messstelle UTM-Koordinaten		
		OW	NW	
I	Zulauf Kläranlage (Neutra/Fällung)	<b>388769</b>	<b>5588292</b>	27179029 - 01
II	Endkontrollstelle (Ablauf Nachklärbecken (NKB), Messhaus)	<b>389005</b>	<b>5588507</b>	27179029 - 12
III	Ablauf Kühlwasser (Messhaus)	<b>389091</b>	<b>5588546</b>	27179029 - 06
IV	Zulauf Biologie (Vorlagebehälter 1)	<b>388808</b>	<b>5588265</b>	27179029 - 18
V	Ablauf Biologie (hinten Flotation; Zulauf NKB)	<b>388802</b>	<b>5588284</b>	27179029 - 24
VI	Zulauf CPA (vor Reaktionsbehältern)	<b>388837</b>	<b>5588200</b>	27179029 - 14
VII	Ablauf CPA (hinten Nachneutra)	<b>388803</b>	<b>5588225</b>	27179029 - 15
VIII	Ablauf Chromatreduktion	<b>388470</b>	<b>5588458</b>	27179029 - 21
IX	Ablauf Zinn-Rückgewinnung	<b>388474</b>	<b>5588454</b>	27179029 - 28
X	Zulauf NKB (vor Einlauf NKB)	<b>388810</b>	<b>5588316</b>	keine
XI	Einleitstelle Rhein	<b>389161</b>	<b>5588646</b>	27179029 - 08

Das behandelte Abwasser darf an folgenden Messstellen nachstehende Überwachungswerte nicht überschreiten:

Tabelle 2: Überwachungswerte

Parameter	Endkontrollstelle (Ablauf NKB)	Ablauf Kühlwasser	Ablauf Chromatreduktion
	Konz. [mg/l]	Konz. [mg/l]	Konz. [mg/l]
Absetzbare Stoffe <sup>2)</sup>	0,5 ml/l	--	--
CSB <sup>1)</sup>	50,0	--	--
N <sub>ges</sub> anorg. <sup>1)</sup>	5,0	--	--
P <sub>gesamt</sub> <sup>1)</sup>	1,0	--	--
Chrom <sub>gesamt</sub> <sup>1)</sup>	0,1	0,01	0,5
Chrom VI <sup>2)</sup>	--	--	0,1
Nickel <sup>1)</sup>	0,05	--	--
Eisen <sup>1)</sup>	5,0	--	--
Zink <sup>1)</sup>	0,2	--	--
Zinn <sup>1)</sup>	0,3	--	--
AOX <sup>2)</sup>	0,1	--	--
Kohlenwasserstoffe <sup>2)</sup>	3,0	--	--
Fischeigiftigkeit G <sub>EI</sub> <sup>1)</sup>	2	--	--

#### Erläuterungen:

- 1) Aus der nicht abgesetzten homogenisierten, qualifizierten Stichprobe.  
(Eine qualifizierte Stichprobe umfasst mindestens 5 Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens 2 Stunden im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten entnommen und gemischt werden)
- 2) Aus der Stichprobe. (einmalige Probenahme aus einem Abwasserstrom)

Ein vorstehend festgesetzter Konzentrationswert ist einzuhalten. Er gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

## **2. Dauer**

Die Erlaubnis ist widerruflich.

## **3. Gültigkeit bestehender Bescheide**

Die im Erlaubnisbescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion in der Fassung vom **11.02.2008**, Az: 313-51-137-114/2007 PG festgesetzten Nebenbestimmungen und Hinweise gelten weiter, sofern sie nicht durch die vorstehend neu festgesetzten Regelungen, Nebenbestimmungen und Hinweise ersetzt werden.

## **4. Widerruf der Erlaubnis**

Die der Firma **ThyssenKrupp** Rasselstein GmbH, Koblenzer Straße 141, 56626 Andernach mit Bescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom **06.12.2011**, Az. 313-51-137-27/2010 PG erteilte Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser in Gewässer wird gem. § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVG) in Verbindung mit § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bezüglich der Jahresschmutzwassermenge (JSM) widerrufen.

## 5. Hinweis zur Abwasserabgabe

Der Erlaubnisinhaber (Adressat der Zulassung) hat gemäß den §§ 1, 9 Abs. 1 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) für das Einleiten von Abwasser in Gewässer eine Abgabe an das Land Rheinland-Pfalz zu entrichten.

Die Festsetzung der Abwasserabgabe beruht auf den Festsetzungen des vorstehenden, die Einleitung zulassenden Erlaubnisbescheides und erfolgt durch gesonderten Bescheid.

## 6. Kostenentscheidung

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

## 7. Kostenfestsetzung

Die Kosten für diese Amtshandlung errechnen sich wie folgt:

Gebühren	2.826,07 EUR
Auslagen (Portokosten etc.)	3,45 EUR
Auslagen für Mitwirkungshandlung	0,00 EUR

Sie werden auf insgesamt festgesetzt. **2.829,52 EUR**

Die Kostenfestsetzung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 Landesgebührengesetz (LGebG) i. V. m. Ziffer 11.1.2 (Gebührenrahmen von 50,00 Euro bis 30.000,00 Euro) der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz.

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe an den Kostenschuldner fällig und sind zu überweisen auf das

Konto der Landesoberkasse

Sparkasse Koblenz

BLZ 570 501 20 (BIC MALADE51KOB)

Konto-Nr. 72 900 (IBAN DE 45 57050120 00000 72900)

unter Angabe der Kostennummer

2001.32.1.4.XXX.1412.11111

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt.

## 8. Begründung

Die Firma **ThyssenKrupp** Rasselstein GmbH, Andernach hat am **01.10.2013** einen Antrag auf Änderung der Erlaubnis für die Einleitung von industriellem Abwasser aus der betriebseigenen Kläranlage des Werkes in Andernach in den Rhein aufgrund von **diskontinuierlichen** Produktionsauslastungen gestellt. Aus diesem Grund ist von der Antragstellerin die Anpassung der Erlaubnis an die absehbare JSM beantragt worden.

Beantragt wurde die Reduzierung der Jahresschmutzwassermenge (JSM) von derzeit **6.000.000 m<sup>3</sup>/a auf 5.900.000 m<sup>3</sup>/a** mit Wirksamkeit zum **01.01.2013**.

***Der Widerruf der Erlaubnis vom 06.12.2011 bzgl. der JSM wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit vorgenommen.***

Dieses Vorhaben stellt eine Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf nach § 8 Abs. 1 WHG einer behördlichen Erlaubnis.

Gründe des Allgemeinwohls, die zu einer Versagung der beantragten Gewässerbenutzung führen müssten (§ 12 WHG), liegen nicht vor, so dass nach Festsetzung der für erforderlich gehaltenen Benutzungsbedingungen und Nebenbestimmungen die Erlaubnis erteilt werden konnte. Die Abwassereinleitung entspricht auch den Anforderungen des § 57 WHG.

Bei der Festlegung des Umfangs der Gewässerbenutzung wurde berücksichtigt, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit zu unterbleiben hat (§ 6 WHG).

Die im Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen und Hinweise sind zur Verhütung nachteiliger Wirkungen für andere und für die Ordnung des Wasserhaushalts geboten. Sie beruhen auf den §§ 13 WHG, 26 Abs. 2 LWG.

Zuständig für die Entscheidung über den Antrag ist die SGD Nord als obere Wasserbehörde auf der Grundlage der §§ 34, 105 und 107 LWG, sowie im § 12 Abs. 1 Landesabwasserabgabengesetz (LAbwAG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 LGebG.

Die im Bescheid angegebenen Rechtsgrundlagen sind im Internet frei zugänglich. Die Bundesgesetze sind auf der Seite des Bundesjustizministeriums <http://www.gesetze-im-internet.de/> und die Landesgesetze

sind auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter [www.justiz.rlp.de](http://www.justiz.rlp.de) zu finden.

## **9. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

**Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord**  
**Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz**  
**Kurfürstenstraße 12 - 14, 56068 Koblenz**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Wolfram Gebel

**Anlage**  
Zustellungsurkunde